

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Wasserversorgung
des Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz
(Wasserversorgungssatzung)¹**

Auf Grund von § 35 Absatz 1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), § 43 Absatz 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) sowie § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 und § 5 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie der §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz (im Folgenden: ZVWW) am 28. November 2025 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz (Wasserversorgungssatzung) beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

1. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird das am Ende des Halbsatzes befindliche Wort „oder“ ersetztlos gestrichen.

2. Nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 eingefügt:

3. die ordnungsgemäße Abrechnung des verbrauchten Wassers sicherzustellen oder

3. Der bisherige § 10 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt neu nummeriert:

4. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZVWW oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

4. Nach § 20 Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 neu eingefügt:

(8) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem ZVWW innerhalb der Geschäftszeiten des ZVWW Zugang zur Messeinrichtung zu gewähren, soweit dies für die Erfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten des ZVWW notwendig ist.

5. § 27 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) In den Fällen der Anlage 1 entsteht die Gebührenschuld zusätzlich mit der Fertigstellung des Hausanschlusses, unabhängig von der tatsächlichen Inbetriebnahme der Verbrauchseinrichtung.

6. Nach § 29 Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 neu eingefügt:

(6) Änderungen, die einer Anzeigepflicht unterliegen, werden ab dem Beginn des auf die Anzeige folgenden Monats berücksichtigt. Dies gilt nicht für solche Änderungen, die zu einer höheren Gebühr führen und für die die rechtzeitige Anzeige versäumt wurde.

¹ Für die Bezeichnung von Personengruppen wird in dieser Satzung zur besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet.

7. § 30 Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:

6. entgegen § 12 oder § 20 Absatz 8 dem ZVWW oder einem Beauftragten des ZVWW den Zutritt verweigert,

8. § 30 Absatz 1 Nummer 17 wird wie folgt geändert:

In Nummer 17 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

9. § 39 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung des ZVWW vom 01. August 2004 außer Kraft.
- (2) Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

28. November 2025



Dr. Ralf Müller
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Sächsische Gemeindeordnung

Nach § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - (a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - (b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

28. November 2025



Dr. Ralf Müller
Verbandsvorsitzender